
**Dekret
über die Kostentragung der amtlichen Vermessung**

ENTWURF

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 19. Oktober 1995¹ über die Kostentragung der amtlichen Vermessung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3

³ Sind Erneuerungen Bestandteil eines mehrere oder alle Gemeinden umfassenden Gesamtprojektes, kann der Landrat die administrative Durchführung dem Kanton übertragen.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:
der Landschreiber:

¹ GS 32.307, SGS 211.5